

BUNDESRAT

Bericht über die 263. Sitzung

Bonn, den 29. November 1963

Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, John F. Kennedy 215 A

Zur Tagesordnung 215 D

Ansprache des Präsidenten des Bundesrates, Ministerpräsident Dr. Diederichs . . 215 D

Ansprache des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Niederalt 219 A

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen 219 C

Beschluß: Kultusminister Prof. Dr. Mikat wird gewählt 219 D

Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 490/63, zu Drucksache 490/63) 219 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 219 D

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens (Drucksache 487/63) 219 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 120 a GG 219 D

Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital (Drucksache 491/63) 220 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 220 A

Gesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1961 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 486/63) 220 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 220 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963 (Drucksache (390/63) 220 B

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 220 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 223 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 347/63) . . . 223 C
 Dr. Lauritzen (Hessen), Berichterstatter 223 C
 Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 224 D
Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Annahme einer Entschließung 225 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen** (Drucksache 460/63) 225 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 225 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen** (Drucksache 485/63) 225 D
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 225 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 227 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 472/63) 227 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 227 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 in der Fassung der Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963) vom 21. Juni 1963 (Zweites Zolltarif-Änderungsgesetz)** (Drucksache 471/63) 227 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 227 B
- Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956** (Drucksache 285/63) 227 B
 Dr. Graf (Bremen) 227 B
 Kramer (Hamburg) 227 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 227 C
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie** (Drucksache 481/63) 227 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 227 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs** (Drucksache 480/63) 227 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 227 D
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 399/63) 228 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 228 A
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ in Rom** (Drucksache 430/63) 228 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 228 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind** (Drucksache 39/62) 228 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 228 B
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** (Drucksache 482/63) . . 228 B
 Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 228 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 228 D
- Verordnung zur Änderung der Paßverordnung** (Drucksache 462/63) 228 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 228 D
- Verordnung zur Änderung der Paßgebührenverordnung** (Drucksache 463/63) . . . 228 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 229 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (Drucksache 461/63) 229 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 229 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) (Drucksache 450/63) 229 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 229 B

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Drucksache 489/63) 229 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 229 B

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Drucksache 458/63) 229 B

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 229 C

Vierundzwanzigste, Fünfundzwanzigste, Sechszwanzigste und Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Drucksachen 473/63, 474/63, 475/63, 476/63) 229 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 229 C

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke 1963 (Drucksache 484/63) 229 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 229 D

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin (Drucksache 478/63) 229 D

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 229 D

Bestimmung eines Mitglieds für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen

- a) **Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,**
- b) **Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,**
- c) **Einfuhrstelle für Zucker**
(Drucksache 443/63) 229 D

Beschluß: Leitender Regierungsdirektor Asschenfeld (Hamburg) wird bestimmt . 230 A

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 493/63) 230 A

Beschluß: Oberregierungsrat Dr. Korhammer (Bremen) wird bestimmt . . . 230 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen (Drucksache 479/63) 230 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 230 B

Vorschlag eines stellvertretenden Mitglieds der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugausschuß (Drucksache 459/63) . . . 230 B

Beschluß: Obergewerberat Dipl.-Ing. Weyer-Ménkhoff wird vorgeschlagen . . 230 C

Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 488/63) 230 C

Beschluß: Staatssekretär Matthes (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . . 230 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/63) 230 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 230 D

Nächste Sitzung 230 D

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Bundesratspräsident Dr. Diederichs,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
- Schriftführer:**
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
- Baden-Württemberg:**
Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
- Bayern:**
Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
- Berlin:**
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post- und Fernmeldewesen
Kirsch, Senator für Justiz
- Bremen:**
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten
- Hamburg:**
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**
Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
- Niedersachsen:**
Bennemann, Minister des Innern
Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen
- Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
- Kubel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz
- Nordrhein-Westfalen:**
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister
Prof. Dr. Mikat, Kultusminister
- Rheinland-Pfalz:**
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
- Saarland:**
Dr. Röder, Ministerpräsident,
Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Lemke, Ministerpräsident
Qualen, Finanzminister
- Von der Bundesregierung:**
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Schröder, Bundesminister des Auswärtigen
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Grund, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
von Herwarth, Staatssekretär im Bundespräsidialamt
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

263. Sitzung

Bonn, den 29. November 1963

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Diederichs: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 263. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Der **Präsident** der Vereinigten Staaten von Nordamerika, **John F. Kennedy**, ist am 22. November 1963 das Opfer eines heimtückischen Mordanschlags geworden. Wohl selten hat die Nachricht vom Tode eines Politikers und Staatsmannes die Menschen aller Kontinente so sehr erschüttert und entsetzt. Die deutsche Bevölkerung diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs wurde von dieser unfaßlichen Kunde besonders tief getroffen.

(B)

Knapp drei Jahre lang stand der junge Präsident an der Spitze des größten und mächtigsten Staates der freien Welt. Eine kurze Zeit ist dies nur, wenn es gilt, schwerste und weltweite Probleme und Aufgaben anzupacken. Und dennoch ist es diesem tatkräftigen Mann während dieser kurzen Amtszeit, die ihm zugemessen war, gelungen, Ost und West davon zu überzeugen, daß es ihm ernst war mit seinem Glauben an Würde und Gleichheit aller Menschen und mit seinem Ziel, die Freiheit auszubreiten und zu schützen. Mut und Entschlossenheit, Opferbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein, Rechtsgefühl und Zielstrebigkeit zeichneten die Politik des ermordeten Präsidenten aus.

John F. Kennedy fand überall bei der Bevölkerung sehr großen Anklang. Die Begeisterung, mit der ihn die deutschen Menschen, insbesondere die Berliner, bei seinem Besuch im Sommer dieses Jahres empfingen, strömte aus ehrlichem Herzen. Sie galt gleichermaßen dem Menschen wie dem Politiker, von dem man wußte und auch spürte, daß er das Anliegen des geteilten Deutschland und seiner Hauptstadt in seine wache Obhut genommen hatte. Mit ihm hat Deutschland einen Freund verloren.

Wir nehmen Anteil an dem Schmerz und dem Leid der Angehörigen des Verstorbenen. Wir fühlen uns in Trauer verbunden mit der großen amerikanischen Nation. Das Gedächtnis an Leben und Werk dieses bedeutenden Staatsmannes möge das Band,

das Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika verbindet, weiter festigen und so dazu beitragen, daß im Geiste von John F. Kennedy Freiheit und Selbstbestimmungsrecht als hohe Ideale verbindliche Gültigkeit in aller Welt erlangen.

Der Bundesrat und die Bevölkerung der deutschen Länder werden das Andenken an diesen verdienten Staatsmann stets dankbar in besonders hohen Ehren halten.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 262. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bericht damit genehmigt ist.

(D)

Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung des Artikels 132 a in das Grundgesetz

und Punkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 132 a des Grundgesetzes

werden im allseitigen Einvernehmen von der heutigen **Tagesordnung** abgesetzt. — Im übrigen verfahren wir nach der Ihnen vorliegenden gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung ist die

Ansprache des Präsidenten des Bundesrates

anlässlich der erstmaligen Handhabung des Vorsitzes in diesem Hause.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mir ist die Ehre zuteil geworden, in diesem erlauchten Gremium und Organ des Bundes dem Turnus gemäß und nach Ihrem überlieferungsgetreuen einstimmigen Votum den Vorsitz zu übernehmen. Ich danke Ihnen dafür sehr herzlich und möchte von dieser Stelle aus, allem vorweg meinem Vorgänger im

(A) Amt, Herrn Ministerpräsidenten Kurt Georg Kiesinger — wie ich voraussetzen darf, in Ihrer aller Namen — für seine umsichtige und erfolgreiche Arbeit im Sinne der Mehrung des Ansehens und der Geltung sowie des Einflusses des Bundesrates meinen besten Dank aussprechen. Er hat sich im Jahre seiner Amtsführung das Vertrauen dieses Hauses erworben, das notwendig war, die vielseitigen Probleme mit Aussicht auf Erfolg aufzugreifen. Ich darf wohl bitten, dieses Vertrauen, vielleicht schon à conto, auf mich zu übertragen, etwa im Sinne Goethes:

Was Du ererbt von Deinem „Vorgänger“ hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Es geziemt sich, diesen Dank auch den Herren Kollegen darzubringen, die als Vizepräsidenten mitgearbeitet haben, sowie allen Kollegen aller Länder, die mit soviel gutem Willen an dem guten Einvernehmen in diesem Hause großen Anteil haben.

Um das Wohlwollen und die Hilfe der Herren Vizepräsidenten Kurt Georg Kiesinger, Dr. Franz Josef Röder und Dr. Paul Nevermann mit ihrer großen Erfahrung brauche ich gewiß nicht zu bitten; ich weiß aus verflossenen Jahren, daß sie jedem zuteil ward, der dieses Amt übernahm. Den Herren und Damen der Bundesratsverwaltung unter bewährter Führung von Herrn Ministerialdirektor Dr. Pfitzer gilt schon heute mein Dank für die Starthilfe und mein Wunsch auf gute Zusammenarbeit.

Last not least gilt ein besonderer Gruß vor allem Ihnen, Herr Bundesminister Niederalt, der Sie (B) die schwere, aber auch lohnende Aufgabe vor geraumer Zeit übernommen haben, den „Connexier“ zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung, zwischen Bund und Ländern schlechthin zu verkörpern. Lassen Sie mich Ihnen an dieser Stelle meiner Ausführungen versichern, daß ich, ja, daß wir Ihnen bei dieser Arbeit vollsten Erfolg wünschen, zum Besten des Bundes und jeden Landes.

Nach diesen einleitenden Gruß- und Dankesworten gestatten Sie mir, einem guten Brauch dieses Hauses gemäß, kurze Ausführungen zu einigen herausgegriffenen Fragen zu machen, die uns alle hier bewegen, und die auch in Zukunft zu dem „Eisernen Bestand“ unseres problemreichen Aufgabenkreises gehören werden.

Ich werde Ihnen kein Reformprogramm entwickeln — für ein Amtsjahr wäre das auch wohl etwas reichlich anspruchsvoll —, doch habe ich die Absicht, einige grundsätzliche Fragen, mit oder ohne „Heiß-eisen-Charakter“, hier kurz zu erörtern, vor allem solche, von deren Art und Weise, wie man sie anfaßt, für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die wir alle wollen, sehr viel abhängt.

Die Frage nach Wert oder Unwert des Föderalismus ist so alt wie er selbst und wird in meinen folgenden Ausführungen nicht zur Diskussion stehen, denn nicht das Ob, sondern nur das Wie kann und wird uns laufend beschäftigen, beschäftigen, weil die Formen und der Stil, in dem er gehandhabt

wird, auf Gelingen oder Mißlingen vieler — nicht (C) aller — politischen Aufgaben unseres ganzen Volkes entscheidenden Einfluß haben.

Wenn ich heute hier an dieser Stelle ein warmes, werbendes Wort für den Föderalismus einlegen möchte, so nicht zuletzt, weil diese etwas schwierige, sehr komplexe, von Gegensätzen, Spannungen und gar Widersprüchen durchwebte Form des Regierens nur schwer den gewünschten und ihm förderlichen Grad von Popularität zu erreichen vermag. Das wird davon abhängen, ob es uns gelingt, im Laufe der Zeit einen Arbeitsstil zu entwickeln, der auch die weite Öffentlichkeit mitempfinden und begreifen läßt, welche bedeutungsvolle Arbeit im Sinne des ganzen Volkes hier getan wird.

Die verfassungsrechtliche Konstruktion föderaler Staaten — die größten und kleinsten der Welt gehören dazu — ist von Land zu Land, von Erdteil zu Erdteil sehr unterschiedlich, und die Praxis wahrscheinlich, nach der Eigenart der Völker, noch erheblich mehr. Aber das Faktum ihrer Existenz und unsere Hoffnung auf eine in Frieden geeinigte Welt sollten uns dringend veranlassen, ihre Existenzbedingungen objektiv zu prüfen, abzuwägen und das Beste aus ihnen zu machen.

Das wird weder denen gelingen, die mit fanatischem Haß, noch denen, die mit ausgesprochener Affenliebe an diese Frage herangehen, sondern nur solchen, die Positiva und Negativa mit ihrem vollen Gewicht in Rechnung stellen. Das ist eine Daueraufgabe. Möge sie deshalb hier nur anklingen und mit wenigen Sätzen aus der Literatur unterstrichen sein: (D)

Chateaubriand, zu den fanatischen Gegnern zählend, schrieb in „Amérique gouvernement“:

Der Föderalismus war eine der meistverbreiteten politischen Formen bei den Wilden.

(Heiterkeit.)

Denis de Rougemont in „Der schweizerische Föderalismus“ hingegen sagt:

Wie alle lebendigen, organischen und interessanten Dinge ist der Föderalismus voller Widersprüche, Gegensätze und Spannungen. Man kann sogar sagen, daß er aus Widersprüchen besteht, daß er aber im Unterschied zu allen anderen politischen oder philosophischen Systemen nicht versucht, sie zu lösen, zu neutralisieren oder sie durch die Mittel der Logik oder gar der Gewalt auszumerzen; denn es ist ja geradezu sein Hauptanliegen, sie zusammenleben zu lassen, so, wie sie sind.

Der Föderalismus will die Verschiedenheit, die Pluralität der Kräfte im Wettbewerb, und weit davon entfernt, vor der Komplexität der Wirklichkeit zu fliehen, respektiert er sie, glaubt er an die ihr innewohnenden Tugenden, akzeptiert er ihr Gesetz, kurz: liebt er sie. Der Föderalismus will die Vielfalt meistern, wie es jede Kunst tut. Er ist eine Kunst der Komposition, die gleichzeitig die Lebhaftigkeit der Kontraste und ihre Harmonisierung verlangt.

(A) Also bei der vollen Wahrung der Eigenart seiner Teile ausgerichtet auf das Ganze. Und da es bei uns ganz außer Zweifel steht, daß wir alle in der Bundesrepublik eindeutig eines gemeinsamen Willens sind, wieder eins zu sein mit unseren Landsleuten jenseits des Zonenzaunes, ist das Miteinander einzig und allein eine Frage des Stils, so verschiedenartig und kontrasterfüllt auch manche Fragen sein mögen. Hierbei ist naturgemäß das Problem der **Abgrenzung der Kompetenzen**, Aufgabenverteilung und **Finanzausgleich** von zentraler Bedeutung. So sagt auch Theodor Eschenburg:

Solange diese Verzahnung in der Finanzgebarung besteht, die weitgehend durch die Kriegsfolgen und die wachsenden Aufgaben des Bundes bedingt ist, wird der natürliche finanzpolitische Interessenkampf zwischen Bund und Ländern nicht aufhören. Hier ist also ein breites Feld der Auseinandersetzung und ein Aufgabenbereich, der sich immer von neuem stellt. Hier spielen die Interessen von Gebern und Nehmern eine wesentlich größere Rolle als richtungspolitische Orientierungen.

Soweit Eschenburg in seinem Buch über „Staat und Gesellschaft in Deutschland“. Auch er bezeichnet also das Problem der Abgrenzung der Kompetenzen und der Finanzverantwortlichkeiten, genau wie unlängst Herr Minister Niederalt, als einen „natürlichen finanzpolitischen Interessenkampf“. Um so wertvoller scheint es mir, daß sich auch hier **neue Stillformen** abzeichnen. Die Bildung eines Sachverständigenremiums und ein kleinstes Team aus Bundeskabinett und Bundesrat, um die Voraussetzungen einer Aufgaben- und Finanzzuständigkeitsabgrenzung zu prüfen, scheinen mir zumindest ein Dokument des beiderseitigen guten Willens.

(B) Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß es ja *vera* nicht nur das Verhältnis Bundesregierung — Bundesrat gibt, sondern daß schon der **Bundesrat** — als Organ des Bundes — ein **Mosaik aus elf Einzelländern** darstellt, deren jeweilige Landesaufgaben und Finanzsituation auch recht unterschiedlich sind, so daß in diesem Partnerschaftsverhältnis schon eine erhebliche Summe „guten Willens“ und nicht selten „Verzichts“ investiert ist. So ist Erfolg nur zu erwarten, wenn allseits mit „offenen Karten“ und nach den gleichen Spielregeln gespielt wird. Das Hin- und Herschieben eines verdeckten Schwarzen Peter setzt Mißtrauen, wo Vertrauen Voraussetzung des Erfolges ist. Und es ist auch das große Plus demokratischer Formen, daß ein Handeln aus Einsicht die einzig würdige Form gleichberechtigter Partner ist. Dieses „Einsehen“ einander zu erleichtern, muß Start und Ziel des neuen Geistes sein, den der Bundeskanzler proklamierte.

Lassen Sie mich deshalb hier an dieser Stelle in aller Bescheidenheit, aber doch mit einem leisen Bedauern, andeuten, daß man den Länderchefs das „Einsehen“ der Notwendigkeit, höhere **Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** zur Vermeidung eines Defizits im Bundeshaushalt zu sanktionieren, nicht gerade dadurch erleichtert, daß man tags zuvor dem anderen großen Partner der Legis-

lative **Steuerermäßigungen** ankündigt, die noch dazu durch den Mindereingang zu zwei Dritteln zu Lasten der Länder gehen. — Nicht, daß die Länder grundsätzliche Bedenken gegen Steuererleichterungen hätten, vor allem auch nicht dann, wenn sie vornehmlich den kleinen und mittleren Einkommensbezieher zugute kommen oder gar der Sicherung und Stabilisierung von Währung und Preisniveau dienen; aber dann wird die Arbeit des oben genannten Teams um so dringlicher, zwischen Aufgaben und Finanzverantwortlichkeit in Einnahmen und Ausgaben gesunde Relationen herzustellen. Dann kann man wohl mit einer kleinen sprachlichen Volte sagen „Team is money“.

(Heiterkeit.)

Nun zu einer anderen Frage, die oft genug Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hat und auch gewiß noch in Zukunft geben wird. Der **Bundesrat** ist sich immer dessen bewußt gewesen und wird dies auch in der Zukunft bleiben, daß er ein verfassungsmäßiges **Organ des Bundes** ist, in dem die Stimmen der Länder gehört und diese durch ihre Regierungen an der Gesetzgebung des Bundes aktiv teilnehmen. Der Rahmen dieser Mitwirkung ist im Grundgesetz abgesteckt, und ich bin überzeugt, daß die Tatsache des Einflusses der Länderregierungen auf den Gesetzgebungsweg des Bundes die Lösung von Zuständigkeitsfragen nicht unwesentlich erleichtert, vor allem, wenn wir uns davor hüten, Kompetenz-Eifersucht aufkommen zu lassen oder gar zu kultivieren. Das läßt sich am leichtesten erreichen, wenn man sich klar macht, welche vielschichtigen und verschiedenartigsten umfangreichen Vorarbeiten die Länder leisten, um verantwortungsbewußt und zielgerecht im Bundesrat zusammenzuwirken. (D)

Wenn sich daher in der Praxis die ständigen **Konferenzen der Ministerpräsidenten** sowie die verschiedenen **Fachminister-Konferenzen** herausgebildet haben, so dürfen wir mit Recht erwarten, daß man sie als das nimmt, was sie sein wollen: Institutionen der Angleichung und des Aufeinander-Abstimmens, was dem Ganzen nur förderlich sein kann. Hier sind Sorge um Kompetenzverschiebungen oder gar verfassungsrechtliche Bedenken ganz fehl, zumal es in praxi ja noch unendlich viele Fragen von Land zu Land, von Nachbar zu Nachbar, wie auch von jeglichem Land zum Bund gibt, die des Gesprächs, des Miteinander-Redens, der Kommunikation bedürfen.

Wenn man darüber hinaus weiß, daß es auch eine **Gesetzesinitiative des Bundesrates** gibt, so ist es geradezu Voraussetzung, daß hier vorbereitende Arbeit geleistet werden muß, die sich auch kaum auf die Ausschüsse begrenzen kann. Der Bundesrat hat von diesem Initiativrecht — das kann man wohl sagen — sehr sparsam Gebrauch gemacht, was man uns als kluge Bescheidung auslegen möge, neuerdings in der Frage des „Zeugnisverweigerungsrechtes“.

Ein gewisses Korrelat — cum granissimo salis, möchte ich sagen — ist die **Rahmengesetzgebung des Bundes**, die, sparsam aber gezielt angewandt, also im Rahmen bleibend, in manchen Fragen dem Bedürfnis nach Einheitlichkeit bei der Wahrung der

- (A) Eigenart der Länder, die in eigener Kompetenz den Rahmen bedürfnisgerecht gesetzgeberisch ausfüllen, gerecht wird. Eine Gefahr für die Zuständigkeiten und Selbständigkeit der Länder vermag ich in einer unter Mitwirkung des Bundesrates geformten Rahmengesetzgebung nicht zu erblicken, vor allem dann nicht, wenn sie so gehandhabt wird, daß damit zugleich im Bereich der vollziehenden Gewalt bundesseitig weitgehende Zurückhaltung geübt wird.

In diesem Zusammenhang kann ich auf die kurze Behandlung eines Problems nicht verzichten, das schon fast zu den Ladenhütern gehört, aber deshalb von seiner Dringlichkeit und Bedeutung noch nichts eingeüßt hat. Ich meine die Frage der **Drei-Wochen-Frist**, ja der Fristen schlechthin. Wir stehen vor einer Reihe ganz wesentlicher gesetzgeberischer Aufgaben, u. a. Sozialpaket, Mehrwertsteuer, Notstandsgesetzgebung, Raumordnung und andere mehr, die ihre Erledigung noch in den bevorstehenden eineinhalb Jahren der Bundestagslegislativperiode finden sollten, sowie vor den alljährlich wiederkehrenden Schwierigkeiten des Bundeshaushalts und all der schon berührten Finanzfragen. Bei der Kompliziertheit der Materie ist die zu enge Befristung ein ausgesprochenes Handicap und die zwangsläufig sehr pauschale Behandlung im Plenum des Bundesrates — wenn auch noch so intensive Ausschußvorbereitung geleistet wurde — ist ein Strukturfehler in diesem so verantwortungsvollen Bundesorgan, der nicht selten zu Lasten unseres Rufes ging und der aufbauenden Arbeit, die hier geleistet wird, nicht gerecht wird. Wenn wir erklären, wir wollen kein Schattendasein fristen, so deshalb, weil wir im Schatten der zu kurzen Fristen bezüglich unserer Verantwortung überfordert werden. In wiederholten Fällen hat uns die Bundesregierung Entgegenkommen gezeigt, indem sie uns vor der „offiziellen Zustellung“ über Gesetzentwürfe unterrichtete; diese jedoch waren in Ausschußberatungen zu Beschlußfassungen nicht verwertbar. Auch ist es nicht gut, in solchen Fragen dringend gewordene Verbesserungen des Verfahrens ungeregt zu lassen.

- (B) Erst wenn das Plenum des Bundesrates nach einer eingehenden Debatte Gelegenheit bekommt, für vorgefaßte Beschlüsse der Länderregierungen beim Auftauchen neuer Gesichtspunkte durch kurzfristige Vertagung Korrekturmöglichkeiten zu schaffen, ohne durch Fristablauf das Mitwirkungsrecht zu verlieren, ist mit einer Belebung der Plenararbeit des Bundesrates zu rechnen.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Selbst wenn die einzelnen Landesregierungen ihren Stimmführern hier im Hause etwas mehr Spielraum ließen, die dringend erwünschte bessere Integration ist nur erreichbar, wenn eine zweite Lesung — nicht zweiter Durchgang, der Name Durchgang ist schon bezeichnend — möglich würde. Natürlich soll und braucht das zu keinerlei merkbarer Verzögerung auf dem Gesetzgebungswege zu führen, wenn ein angemessener Rahmen für die Fristenregelung gefunden wird. Selbst das Faktum, daß hier eine Verfassungsänderung notwendig

würde, sollte der besseren Einsicht aus Erfahrung (C) nicht hinderlich sein.

Wie allen bekannt und wohl andeutungsweise aus meinen Darlegungen ersichtlich, vollzieht sich ein ganz großer Teil unserer Bundesratsarbeit, eben wegen der fristgebotenen Eile, in der Geborgenheit der Ausschüsse und dem Bemühen der Kabinette aller Länder. Daraus resultiert, daß die Arbeit dieses, nach den Worten des Herrn Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, für die Gestaltung der Bundespolitik so außerordentlich wichtigen, aber in der Öffentlichkeit wohl noch etwas zu wenig bekannten Bundesorgans in der öffentlichen Meinung zu kurz kommt. Zwar hatten wir kürzlich eine überrnormale Resonanz, aber die war nicht ganz nach unserem Geschmack:

Als wir jüngst in Regensburg waren,
sind wir über den Strudel gefahren ...

(Heiterkeit.)

Der Strudel war die Presse, ihre Kritik war hart. Nun wohl, solange sie ein, wenn auch noch so verdecktes, Wohlwollen nicht vermissen läßt, gut so. Keine Kritik erschöpft sich im Negativen, und jedes Negativum hat auch sein polares Positivum. Und mag auch der „Immerwährende“ kein Ruhmesblatt unserer Geschichte gewesen sein, Auslegung und Interpretation sind das Lehrreiche an der Geschichte. Und wer nur Lichtpunkte unserer Vergangenheit aufzeigen wollte, nimmt ihr den Wahrheitsgehalt und den aufbauenden Wert. Wir sind jedenfalls alle nicht ohne Gewinn für unsere Aufgabe von Regensburg zurückgekommen, möglicherweise durch die stimulierende Wirkung der Geleitmusik der Presse, in dem stolzen Bewußtsein aber, daß wir den Gefahren, über den Sorgen, die jeder für sein Bundesland zur Genüge hat, den Bund, das Ganze, zu vergessen, gar nicht gegenüberstehen, so daß wir mit dem vierten Vers des gleichen Liedes sagen können:

Schiffsmann sag's, oh sag's uns ehrlich,
ist's denn wirklich so gefährlich?

(Heiterkeit.)

So sei auch von dieser Stelle aus den Lotsen der Presse, den Herren und Damen Journalisten Dank an- und der Wunsch vorgetragen, auch den Bundesrat den Herzen unserer Bürger näherzubringen. Und wenn wir gelegentlich unseren Blick in die Vergangenheit richten, auch das Werden unserer Institution zu studieren, so tun wir es ohne Vorurteil und jenseits von Gut und Böse, aber doch in dem Bewußtsein, vorangekommen zu sein. Schöpfend aus der Vergangenheit, was sie — kritisch bewertet — zu geben vermag, den Blick in die Zukunft eines hoffentlich glücklichen Deutschlands gerichtet.

So lassen Sie mich mit einem Vers aus Goethes „Zahme Xenien“ — „zahme“ als ein Beweis für unseren guten Willen — schließen:

Liegt Dir gestern klaf und offen
Wirst Du heute kräftig frei
Kannst auch auf ein Morgen hoffen
Das nicht minder glücklich sei.

(A) **Niederalt**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Bundesratspräsident! Meine Damen und Herren! Sie leiten heute, Herr Bundesratspräsident, die erste Sitzung in Ihrer Amtsperiode. Namens der Bundesregierung und ebenfalls in meiner Eigenschaft als Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder möchte ich Sie zur Amtsübernahme beglückwünschen und Ihnen viel Erfolg für Ihre Amtszeit wünschen.

Sie haben die Liebenswürdigkeit gehabt, Herr Bundesratspräsident, mich als den **Mittler zwischen Bundesrat und Bundesregierung** besonders zu begrüßen. Sie haben recht, wenn Sie meine Aufgabe als eine schwere, aber auch lohnende Aufgabe bezeichnen, und ich bin Ihnen für die Wünsche, die Sie für mich und meine Tätigkeit ausgesprochen haben, sehr dankbar. Ich kann Ihre guten Wünsche notwendig brauchen, weil ich mein Ziel, ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Bund und Ländern zu schaffen, nur dann erreiche, wenn ich Ihrer Bereitschaft zu einer ehrlichen und loyalen Zusammenarbeit mit dem Bund sicher sein kann, die ja sicher Ihren guten Wünschen zugrunde liegt.

Sinn meines Grußwortes ist es nicht, auf einige von Ihnen angeschnittene Probleme im einzelnen einzugehen. Einen Satz aber aus Ihren Ausführungen möchte ich aufgreifen. Sie sprachen davon, daß es unendlich viele Fragen von Land zu Land, von Nachbar zu Nachbar wie auch von jedem Lande zum Bunde gibt, die des Gesprächs, des Miteinanderredens, der Kommunikation bedürfen. Ich glaube, (B) meine Damen und Herren, wir alle müssen uns etwas mehr Zeit als bisher zu diesem Gespräch nehmen, wir alle auf Bundes-, wir alle auf Länderseite, damit es uns tatsächlich gelingt, unser gemeinsames Ziel, nämlich das Miteinander zu erreichen, an Stelle des Nebeneinanders oder gar des Gegeneinanders. Das mag manchmal recht unbequem sein, aber eine föderative Verfassung ist nun einmal nicht bequem.

Im übrigen, Herr Bundesratspräsident, finde ich es richtig, daß Sie die Frage nach dem Wert oder Unwert des Föderalismus hier und heute gar nicht aufgeworfen haben. Sie steht nämlich auch tatsächlich nicht zur Diskussion, weil wir nach dem Grundgesetz, zu dessen Schöpfern auch Sie, Herr Bundesratspräsident, gehören, die föderative Ordnung haben und uns allen die Aufgabe gestellt ist, in diesem Rahmen unserem Staate zu dienen.

Das **Bund-Länder-Verhältnis** ist ein zentrales Problem für die gesamte Innenpolitik unserer Bundesrepublik. Der Bund hat deshalb ein elementares Interesse an einer **guten Zusammenarbeit** mit den Ländern. Ebenso muß auch den Ländern in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse an dieser guten Zusammenarbeit liegen. Für die Bundesregierung, Herr Bundesratspräsident, kann ich erklären, daß sie den ehrlichen guten Willen zu dieser Zusammenarbeit hat.

Präsident Dr. Diederichs: Herr Bundesminister, ich danke Ihnen. Ich sehe auch in dem Namen Ihres Ressorts: Bundesminister für Angelegenheiten

des Bundesrates — als Bundesorgan — und der Länder die Zweiseitigkeit Ihrer Aufgabe, und ich hoffe, daß unser beiderseitiger guter Wille unsere Wünsche für die Zukunft erfüllt. (C)

Wir kommen dann zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 die Vorsitzenden seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Kulturfragen gewählt. Diese Wahl ist zurückgestellt worden, weil nach unserer Übung der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister für die Wahl zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates vorgeschlagen wird.

Die Kultusministerkonferenz hat am 7. November 1963 den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Professor Paul Mikat, zu ihrem Präsidenten gewählt. Wir können nunmehr auch den Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen wählen.

Ich schlage daher vor, Herrn Professor Dr. Paul Mikat zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates gemäß § 15 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zu wählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Wahl ist einstimmig beschlossen. (D)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 490/63, zu Drucksache 490/63).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Ich weise darauf hin, daß es nach übereinstimmender Ansicht des Bundesministers der Finanzen und des Saarlandes in Art. 7b in der Fassung der BT-Drucksache IV/1613 richtig heißen muß „Schmieröle“ und nicht „Schmiermittel“. Ich darf Ihr Einverständnis unterstellen, daß bei der Verkündung des Gesetzes eine entsprechende Berichtigung erfolgt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Das Wort wird nicht gewünscht. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens (Drucksache 487/63).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 120 a GG **zuzustimmen**.

- (A) Wird dieser Empfehlung entsprochen? — Ich sehe keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Mai 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital (Drucksache 491/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1961 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 486/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (B) Bestehen gegen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, Bedenken oder wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963 (Drucksache 390/63).

Die Berichterstattung hat Herr Ministerpräsident Dr. Meyers. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat-ter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates berichte ich zu dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963. Der Vertrag ist von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Großbritannien und der Sowjetunion, die als ursprüngliche Unterzeichnerstaaten und Depositare gelten, am 5. August 1963 unterzeichnet, inzwischen ratifiziert worden und am 10. Oktober 1963 in Kraft getreten. Er ist das erste Ergebnis der Verhandlungen, die die drei genannten Mächte seit Herbst 1958 in Genf geführt haben, und der erste konkrete

Schritt, dem nuklearen Wettrüsten Einhalt zu gebie-ten. Der Vertrag verbietet Versuchsexplosionen von Kernwaffen und andere nukleare Explosionen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser. Er verbietet aber nicht Versuche unter der Erde, wenn keine radioaktiven Niederschläge auf fremdes Staatsgebiet gelangen können. Er enthält also nur ein **partielles Verbot von Atomwaffenversuchen**, eine Tatsache, mit der man sich zur Zeit als der einzigen erreichbaren Möglichkeit und Lösung abfinden muß. Zu seinem Inhalt wird aber auch ohne ausdrückliche Hervorhebung die Verpflichtung der Vertragschließenden gehören, das Verbot nicht dadurch zu umgehen, daß sie solche Versuche gewissermaßen durch Stellvertreter vornehmen lassen.

Der Vertrag soll „für alle Staaten zur Unterzeichnung aufliegen“. Er hat inzwischen weitere 109 Unterzeichner gefunden.

Was die Stellung der Bundesrepublik zu diesen Bestrebungen betrifft, so ist zunächst nur darauf hinzuweisen, daß sich die Bundesrepublik bereits im Jahre 1955 anlässlich des Abschlusses der Pariser Verträge verpflichtet hatte, keine Atomwaffen herzustellen. Dies schließt selbstverständlich das Verbot von Atomversuchen ein. Die Bundesrepublik kann und wird daher schon aus diesem Grunde keine Einwendungen dagegen erheben, daß auch andere Staaten sich entschlossen haben oder sich noch künftig entschließen werden, der Verseuchung der Atmosphäre durch radioaktive Stoffe ein Ende zu setzen.

Problematisch wird der Vertrag für die Bundesrepublik aber insbesondere dadurch, daß inzwischen auch die **sowjetische Besatzungszone** dem Vertrag durch Unterzeichnung in Moskau beigetreten ist. Beitreten können aber nach dem Wortlaut des Art. III nur „Staaten“. Die sowjetische Besatzungszone ist für uns bekanntlich kein Staat, sondern ein Teil Deutschlands unter militärischer Gewalt der Sowjetunion. Völkerrechtlich anerkannt ist die Zone nur von einigen wenigen kommunistisch regierten Staaten.

Die rechtlichen Zweifel, die sich aus der erfolgten Unterzeichnung des Vertrages durch die Zonenregierung im Hinblick auf eine völkerrechtliche Anerkennung oder auch nur eine „Aufwertung“ ihres staatsrechtlichen Status ergeben könnten, sind aber inzwischen durch eingehende Erörterungen der Bundesregierung mit den westlichen Verbündeten in befriedigender Weise beseitigt worden. Ich erinnere nur an die wiederholten Erklärungen der amerikanischen Regierung, insbesondere auch des verewigten Präsidenten Kennedy vom 1. und 8. August 1963 und des Außenministers Rusk vom 12. August 1963 sowie an die im Ergebnis gleichlautende Stellungnahme der britischen Regierung und ihres damaligen Außenministers Lord Home vom August d. J. Danach wird die **sowjetische Besatzungszone** auch im Rahmen des Vertrages vom 5. August 1963 **nicht Vertragspartei** und nicht als Staat anerkannt und ändert auch dieser Vertrag an der Politik der Westmächte insoweit nichts.

(A) Die Bundesregierung, Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben diese ihre Auffassung auf diplomatischem Wege den Regierungen aller Staaten zur Kenntnis gebracht, mit denen wir diplomatische Beziehungen unterhalten, mit Ausnahme der Ostblockstaaten. Insgesamt 98 ausländischen Regierungen sind solche Erklärungen zugeleitet worden. 96 dieser Regierungen haben darauf in positivem Sinne geantwortet.

Als die sowjetische Regierung der amerikanischen und der britischen Regierung die Unterzeichnung des Vertrages durch das Zonenregime notifizierten, haben die britische und die amerikanische Regierung diese Notifizierung zurückgewiesen, weil sie die Zone nicht als Staat oder als Gebilde mit eigener nationaler Souveränität anerkennen und auch die dortigen Behörden nicht als Regierung ansehen.

Die Bundesregierung hat bei der Unterzeichnung des Vertrages an allen drei Plätzen, also in Moskau, in Washington und in London erklärt, daß sie die einzige frei gewählte und rechtmäßig gebildete deutsche Regierung und daher allein berechtigt sei, für das ganze Deutschland zu sprechen.

Der Vertrag sieht in Art. II vor, daß jeder Vertragsstaat eine Änderung des Vertragstextes vorschlagen kann. Auf Antrag von einem Drittel der Mitgliedstaaten muß eine Konferenz einberufen werden. Diese beschließt über Änderungen mit einfacher Mehrheit der Mitgliedstaaten. In jedem Falle aber müssen die drei ursprünglichen Vertragsstaaten mit dieser Mehrheit stimmen.

(B) Art. III betrifft die Unterzeichnung und den Beitritt zu dem Vertrag sowie die Ratifikation durch dritte Staaten. Die Unterzeichnung dritter Staaten erfolgt so, daß bei den drei Verwahrregierungen unterzeichnet wird. Ebenso vollzieht sich der Beitritt und die Ratifikation.

Der Vertrag wird bei den Vereinten Nationen registriert. Er gilt auf unbegrenzte Zeit. Jedoch kann jeder Vertragspartner in Ausübung seiner nationalen Hoheitsgewalt von dem Vertrag zurücktreten, wenn nach seiner Ansicht lebenswichtige Interessen seines Landes berührt werden. Der Rücktritt ist allen anderen Vertragsparteien drei Monate im voraus anzuzeigen (Art. IV).

Der Vertrag betrifft nicht nur nukleare Versuchsexplosionen für militärische Zwecke, sondern auch solche anderer Art. Er soll **Geltung** auch **in Berlin** erlangen. Die Bundesregierung hat von Anfang an darauf hingewirkt, weil sie bekanntlich Vertretungsrecht auch für Berlin beansprucht. Sie hat in Vereinbarung mit den Westmächten erwirkt, daß das Gesetz und damit auch der Vertrag in Berlin in Kraft gesetzt wird, freilich mit dem Vorbehalt des Art. 2 des Ratifikationsgesetzes, der besagt, daß die Rechte und die Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden und die Befugnisse, die ihnen auf dem Gebiete der Abrüstung und der Entmilitarisierung zustehen, berücksichtigt werden. In Berlin gelten für den Bereich der Sicherheit und der Abrüstung noch besatzungsrechtliche Sonderbestimmungen aus dem Jahre 1955.

Das Abkommen über das partielle Verbot, Atom- (C) waffenversuche durchzuführen, soll, wie es im Moskauer Kommuniqué der drei Delegationsführer vom 25. Juli heißt, „einen wichtigen ersten Schritt zur Verminderung der internationalen Spannung und zur Festigung des Friedens“ darstellen. Die Delegationsführer, so wird weiter ausgeführt, „hoffen auf weitere Fortschritte in dieser Richtung“. Das Kommuniqué erwähnt sodann, es sei ein „sowjetischer Vorschlag in bezug auf einen Nichtangriffspakt zwischen den Vertragsteilen der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation und den Teilnehmern am Warschauer Pakt“ erörtert worden. „Die drei Regierungen seien übereingekommen, ihre jeweiligen Verbündeten in den beiden Organisationen über den Inhalt der Besprechungen zu informieren und mit ihnen über die Fortsetzung der Besprechungen über diese Fragen mit dem Ziele zu beraten, eine für alle Beteiligten befriedigende Übereinkunft zu erzielen.“

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Soweit die Ausschußberichterstattung.

Lassen Sie mich, meine sehr verehrten Damen und Herren, als Mitglied des Bundesrates daran einige Bemerkungen anknüpfen. Der Entwurf des Ratifikationsgesetzes zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen stellt fraglos eine der bedeutungsvollsten und wichtigsten internationalen Verpflichtungen dar, die die Bundesregierung bisher übernommen hat, und zwar weniger im Hinblick auf seinen konkreten Inhalt, als vielmehr mit (D) Blick auf die außerordentliche Bedeutung, die diesem Vertragswerk in aller Welt beigemessen wurde und beigemessen wird. Viele Staaten, vor allem die bündnisfreien afro-asiatischen Länder, haben den Vertrag als ein nach ihrer Meinung deutliches **Zeichen der Entspannung** in der Auseinandersetzung zwischen Ost und West begrüßt. Aber auch abgesehen davon kann kaum zweifelhaft sein, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien dieses Vertragswerk als wichtigen Meilenstein in der Gestaltung der Ost-West-Beziehungen betrachten. Das macht es nach meiner Überzeugung notwendig, dem Ratifikationsgesetz doch einige Erwägungen mehr zu widmen, als dies im Rahmen eines Ausschußberichts geschehen kann.

An diesem Tage, an dem uns vor einer Woche die erschütternde Nachricht von der Ermordung **Präsident Kennedys**, dessen wir soeben gedacht haben, erreichte, ist es wohl angemessen, zunächst darauf hinzuweisen, daß der tote Präsident diesen Vertrag als einen wichtigen Teil seiner Politik, zumindest aber als Test dafür angesehen hat, wie weit es möglich sei, mit der Sowjetunion in wichtigen, ja vitalen Fragen der internationalen Beziehungen zu einem scharf fixierten, konkreten und effektuierbaren Kompromiß zu gelangen. Zu dem **Vermächtnis**, das der tote Präsident den politisch Verantwortlichen in aller Welt hinterlassen hat, gehört es daher nach meiner Überzeugung auch, dieses Vertragswerk so ernst zu nehmen, wie er es genommen hat, und alles

(A) daranzusetzen, um die Ziele zu erreichen, die mit diesem Vertrag überhaupt erreichbar sind.

Dabei wäre es jedoch eine verhängnisvolle Täuschung, wollte man annehmen, daß Präsident Kennedy, daß die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens die zahlreichen Probleme mißachtet oder in einseitiger Überschätzung der Kompromißbereitschaft der Sowjetunion beiseite geschoben hätten, die dieses Vertragswerk aufwirft und die seinen Erfolg leicht gefährden können. Ich meine daher, daß wir gerade nach dem Tod des Präsidenten in seinem Geiste handeln, wenn wir diesen Vertrag mit jener unbestechlichen Nüchternheit betrachten, mit jener illusionslosen Vernunft, die ihn ausgezeichnet haben. Dazu aber gehören Wachsamkeit ohne Kleinlichkeit und ein klarer Blick für Bedenken und Gefahren.

Auf die rechtlichen und tatsächlichen Mängel des Vertragswerkes möchte ich im einzelnen nicht noch einmal eingehen und mich insoweit auch auf den Bericht beziehen, den ich Ihnen soeben namens des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten vorzutragen die Ehre hatte.

Dennoch wird man zunächst bei der Beurteilung des Vertragswerkes nicht an der Feststellung vorbeikommen, daß dieser Vertrag das Ideal eines vollständigen und unbegrenzten Stopps von Atomversuchen bei weitem nicht erreicht, daß er vielmehr nur ein relativ begrenztes Gebiet dieser Materie vertraglich gestaltet. Warum das so ist, darüber bedarf es keiner weiteren Erörterung. Wir alle wissen, daß ein umfassender Atomstoppvertrag Kontrollen (B) erfordert hätte, denen sich zu unterwerfen die Sowjetunion nach wie vor beharrlich ablehnt, wobei es mir eine Ironie der Geschichte zu sein scheint, daß ausgerechnet der Staat, dessen Ideologie so stark auf dem Boden internationaler Solidarität und Verbrüderung zu stehen behauptet, zur Begründung dieser bedauerlichen Weigerung das Arsenal der nationalstaatlichen Argumente des 19. Jahrhunderts bemüht.

Man wird im Auge behalten müssen, daß ja auch im Vertragstext selbst von „Ausübung nationaler Souveränität“ an wichtiger Stelle, nämlich im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Vertragskündigung, die Rede ist. Sollte eine übermäßige Betonung dieses Arguments die künftige Politik auf dem Boden dieses Vertrages bestimmen, so wird man schon jetzt hinsichtlich der Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit dieses Vertrages ernste Sorge hegen müssen.

Ein weiteres für die Bundesrepublik wichtiges Problem sind die Erwägungen, welche die Vereinigten Staaten und Großbritannien einerseits sowie die Sowjetunion andererseits vor Abschluß des Vertrages hinsichtlich anderer Fragen angestellt haben, die möglicherweise in Zukunft Gegenstand einer ähnlichen Regelung sein könnten. Ich verweise auf das Communiqué der drei Delegationsführer vom 25. Juli 1963, in dem nicht nur das von mir soeben schon berührte Problem des Nichtangriffpakt zwischen NATO und Warschauer Pakt konkret angesprochen ist, sondern auch noch andere weniger

scharf umrissene Fragen erwähnt werden. Ohne (C) heute schon im einzelnen sagen zu können, welche Konkretisierungen die Entwicklung der internationalen Politik in den kommenden Monaten hier zuläßt, wird doch die Aufmerksamkeit der Bundesrepublik ungeteilt der Aufgabe gewidmet sein müssen, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß solche weiteren Abreden die Verpflichtungen unserer Verbündeten gegenüber Deutschland und Berlin und das Sicherheitsbedürfnis Europas nicht außer acht lassen dürfen. Dabei vertrauen wir darauf, daß in diesen für uns nun einmal lebenswichtigen Fragen entsprechend den uns wiederholt gegebenen Zusagen die Bundesrepublik künftig immer rechtzeitig konsultiert wird.

Des weiteren aber sollte bei dieser Beratung nicht unerörtert bleiben, daß die **sowjetisch besetzte Zone** Deutschlands durch diesen Vertrag, von allen rechtlichen Erwägungen abgesehen, zum erstenmal seit der Spaltung Deutschlands im Rahmen eines solchen weltweiten Vertrages überhaupt in Erscheinung tritt. Und wie immer man die rechtliche Bedeutung der Ratifikation des Vertrages durch die Regierung der Sowjetzone werten und die Unterzeichnung in Moskau beurteilen mag, — in manchen Staaten der Welt wird dieses Ereignis gerade im Hinblick auf seine politischen Auswirkungen nicht unbeachtet bleiben. Parlamente und Regierung der Bundesrepublik Deutschland nehmen mit Recht die alleinige Vertretung aller Deutschen für sich in Anspruch.

Wodurch ist es denn eigentlich zu diesen bedauerlichen **politischen Spannungen** gekommen? Churchill hat in seiner bekannten Fulton-Rede im März 1946 (D) darauf hingewiesen, daß ein „Eiserner Vorhang“ mitten in Europa niedergegangen sei. Dieser Vorhang und die Expansionspolitik der Sowjetunion waren die **Ursache der Spannungen**, unter denen die Menschheit seither gelitten hat. Alle Staaten, die sich seither zu Verteidigungsbündnissen im Westen zusammengeschlossen haben, sind entweder selbst Opfer direkter oder indirekter Angriffe seitens der Sowjetunion oder Gegenstand sehr massiver Bedrohungen gewesen.

Uns Deutschen ist schließlich noch erinnerlich, in welcher Weise die **menschliche Freiheit in der Zone unterdrückt** worden ist. Wir wissen, daß es eine Blockade von Berlin, einen 17. Juni 1953, ein Berlin-Ultimatum von 1958 gegeben hat und daß es eine Mauer von 1961 gibt. Hier liegen die Ursachen der Spannung; sie gehen wahrlich nicht auf uns zurück.

Alles das, meine sehr verehrten Damen und Herren, bedeutet selbstverständlich nicht, daß wir Anlaß oder Berechtigung hätten, den wahren Wert dieses Vertrages zu unterschätzen oder gar zu verkleinern. Die Bundesrepublik wird jeden Schritt begrüßen, der zu einer internationalen Entspannung führt und geeignet ist, Haß und Mißtrauen zwischen Ost und West abzubauen. Ihre Bereitwilligkeit, diesen Vertrag zu ratifizieren, legt davon erneut Zeugnis ab.

Dessen ungeachtet aber bleibt es richtig und unwiderleglich, daß eine wirkliche Entspannung zwi-

(A) schen Ost und West nur dann möglich sein wird, wenn es gelingt, die Ursachen dieser Spannungen zu beseitigen. Diese Ursachen liegen eindeutig in der **aggressiven politischen Ideologie der Sowjetunion** begründet. Das läßt sich aus der Geschichte der letzten zwanzig Jahre leider nur zu schlüssig beweisen. Die freie Welt hat in dieser Zeit ständig danach Ausschau gehalten, ob nicht diese Tendenzen nachlassen. Zuweilen gab es Hoffnungsschimmer; aber die Enttäuschungen pflegten regelmäßig nicht auf sich warten zu lassen. Niemand wird bestreiten können, daß die Entscheidung darüber, ob die Welt in Spannung leben muß oder in Entspannung leben kann, bisher so gut wie ausschließlich vom Krenl getroffen worden ist. Solange die kommunistischen Führer des Krenl auf ihre aggressive Ideologie nicht verzichten wollen, wird es keine wahre Entspannung, sondern bestenfalls nur Verhandlungen in begrenztem Bereich und mit begrenztem Erfolg geben können.

So hat denn der **Wert des Abkommens** vorerst wohl hauptsächlich in einer **politischen Klimaverbesserung** zwischen Ost und West gelegen. Das Abkommen hat weiteren Spannungsmomenten, die möglicherweise zur Selbstvernichtung der Völker und Staaten der Welt führen könnten, zunächst einmal eine Grenze gesetzt. Allerdings haben verschiedene Maßnahmen der Sowjetunion seit der Unterzeichnung des Vertrages diese Klimaverbesserung wieder nicht unerheblichen Belastungen ausgesetzt. Ich erinnere hier nur an die Zwischenfälle auf der Autobahn nach Berlin. Ohne ihre Bedeutung zu verkleinern, darf man aber doch wohl bis jetzt noch die Hoffnung hegen, daß sie nicht der Auftakt neuer massiver Angriffe auf lebenswichtige Positionen des Westens waren.

Für uns Deutsche wird der Wert und Erfolg dieses Vertrages wesentlich davon abhängen, ob er im deutschen Bereich eine Entspannung ermöglicht. Das, was die Sowjetunion hier tut oder nicht tut, wird für uns stets auch ein Symptom für ihre Bereitschaft zur loyalen Erfüllung und Weiterentwicklung dieses Vertrages und der mit ihm zusammenhängenden Fragen sein. Die Beachtung dieses Zusammenhanges wird uns niemand verübeln können, der Deutschland, das geteilte Deutschland, seine geteilte Hauptstadt und ihre Probleme kennt.

Im übrigen aber wird es von der Kunst der Politiker in aller Welt, von ihrer Klugheit und Beharrlichkeit abhängen, ob dieser Vertrag die Hoffnungen erfüllt, die Millionen Menschen auf der Erde mit ihm verbinden. Auch unser Schicksal im freien Teile Deutschlands und jenseits des Eisernen Vorhanges hängt davon ab, daß diese Hoffnungen sich erfüllen. Darum bejahen wir diesen Vertrag.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Dr. Meyers für seinen eingehenden Bericht.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Wer mit der Ausschlußempfehlung

übereinstimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war einstimmig. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen nicht zu erheben**.

Die Punkte 8 und 9 sind von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 347/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Lauritzen. Darf ich bitten!

Dr. Lauritzen (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hessen hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung mit dem Antrag vorgelegt, der Bundesrat möge die Einbringung dieses Entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beschließen.

Der Antrag des Landes Hessen, das **Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk** neu zu regeln, beruht im wesentlichen auf zwei Erwägungen:

1. Die geltende Regelung in § 53 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist unbefriedigend, weil sie der Bedeutung der Pressefreiheit in einer freiheitlichen Demokratie nicht gerecht wird.

2. Eine bessere Regelung dieser Materie durch Bundesgesetz ist dringlich, weil sich inzwischen die Landesparlamente dieser Aufgabe angenommen haben und nach den bisher bekannt gewordenen Vorlagen der Landesregierungen die Gefahr besteht, daß das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk in der Bundesrepublik unterschiedlich geregelt sein wird.

Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß des Bundesrates haben sich dieser Auffassung angeschlossen und billigen den Vorschlag, das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk grundsätzlich ohne die Einschränkungen des geltenden Rechts zu gewähren, und zwar sowohl mit Bezug auf die Person des Informanten als auch mit Bezug auf den Inhalt einer Veröffentlichung oder einer zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilung.

Beide Ausschüsse haben für die Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts von Presse und Rundfunk die Notwendigkeit einer Novellierung der Strafprozeßordnung und hierfür die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 GG bejaht.

Zu dem Antrag des Landes Hessen sind in den Ausschüssen zunächst redaktionelle Verbesserungen vorgeschlagen worden. Der Kreis der Personen, die zur Presse gehören, soll genauer bestimmt und das Zeugnisverweigerungsrecht soll auf solche Mitteilungen beschränkt werden, die im redaktionellen Teil des periodischen Druckwerkes veröffentlicht oder zur Veröffentlichung in diesem Teil des Druckwerkes bestimmt sind.

(A) Die Ausschüsse haben schließlich vorgeschlagen, das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk in einem neuen § 53 b in die Strafprozeßordnung aufzunehmen. Wegen der Einzelheiten der Fassung darf ich auf das Ihnen vorliegende Protokoll Bezug nehmen.

In Abweichung von der Vorlage des antragstellenden Landes empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, das Zeugnisverweigerungsrecht in drei Fallgruppen zu versagen und durch eine Generalklausel zu ermöglichen, es auch in den übrigen Fällen zu entziehen.

Der Rechtsausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht erstens nicht bestehen kann, wenn der Informant mit der Offenbarung einverstanden ist. In diesem Falle sei eine Einschränkung der Zeugnispflicht vom Wesen der Pressefreiheit her nicht geboten. Wenn der Informant weder für seine Information noch für seine Person den Schutz der Anonymität wolle, so bestehe kein Grund, der Presse ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht soll zweitens nicht gegeben sein, wenn die Information illegal beschafft worden ist. Die illegale Informationsbeschaffung könne nicht durch das Grundrecht der Pressefreiheit geschützt sein. Deshalb dürfe das Zeugnis dann nicht verweigert werden, wenn die Veröffentlichung durch eine vorausgegangene strafbare Handlung von erheblichem Unrechtsgehalt ermöglicht worden sei.

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll drittens entfallen, wenn bestimmte schwere Verbrechen Gegenstand der Unterrichtung sind. Bei der Abwägung des rechtsstaatlichen Interesses an der Strafverfolgung gegenüber dem Grundrecht der Pressefreiheit müsse die Zeugnispflicht der Presse bei den besonders genannten Verbrechen bestehen bleiben.

Die Generalklausel sieht schließlich vor, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht allgemein nicht bestehen soll, wenn das Interesse an der Strafverfolgung erheblich das Interesse an der Wahrung des Pressegeheimnisses übersteigt. Mit dieser Einschränkung werde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Notwendigkeit der Abwägung des Interesses an der Strafverfolgung mit dem Recht der Pressefreiheit für den konkreten Einzelfall in das Gesetz übernommen.

Der Innenausschuß des Bundesrates will das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk in wesentlich geringerem Umfang als der Rechtsausschuß einschränken. Er empfiehlt, das Zeugnisverweigerungsrecht über die Person des Informanten und über den Inhalt seiner Mitteilungen nur dann zu versagen, wenn die Information illegal beschafft worden ist und wenn bestimmte Verbrechen Gegenstand der Untersuchung sind. Hierbei will der Innenausschuß allerdings in Abweichung vom Rechtsausschuß die Verbrechen des Meineides und die Münzverbrechen unberücksichtigt lassen.

Was das sogenannte Archivgeheimnis von (C) Presse und Rundfunk anlangt, so sind beide Ausschüsse mit dem antragstellenden Land der Auffassung, daß die Beschlagnahme grundsätzlich in gleichem Umfang eingeschränkt sein soll wie die Zeugnispflicht. Die vorher genannten Beschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts gelten daher auch für die Beschlagnahme.

Darüber hinaus sollen auch die Unterlagen, die sich nicht im Gewahrsam des zur Aussageverweigerung berechtigten Zeugen befinden, von der Beschlagnahme ausgeschlossen sein, sofern sie sich nur in Räumen einer Redaktion, eines Verlages oder einer Rundfunkanstalt befinden.

Nach einer weiteren Empfehlung des Rechtsausschusses soll in einer neuen Vorschrift verboten werden, Gegenstände, die unzulässig beschlagnahmt worden sind, in der Hauptverhandlung zu verwenden.

Wegen einiger weiterer Empfehlungen, die vor allem gesetzestechischer Art sind, darf ich auf die Ausschlußprotokolle verweisen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt letztlich in einer Entschließung, auf die Notwendigkeit, die Gesetzesvorlage beschleunigt zu behandeln, besonders hinzuweisen und anzuregen, daß sie noch mit dem im Bundestag anhängigen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammen verabschiedet wird.

Abschließend empfehlen die Ausschüsse, den vom Land Hessen vorgeschlagenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen. (D)

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 347/2/63 ist zurückgezogen worden, so daß zur Abstimmung nunmehr vorliegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 347/1/63 und der Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen in Drucksache 347/3/63.

Ich darf Ihr Einverständnis voraussetzen, daß wir zunächst über den Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen in Drucksache 347/3/63 abstimmen, der sich nur auf § 53 b der Strafprozeßordnung bezieht. Ich mache darauf aufmerksam, daß mit der Annahme dieses Antrags der Vorschlag der Ausschüsse zu § 53 b unter I Ziff. 2 der Drucksache 347/1/63 erledigt ist.

(Dr. Lemke: Ich möchte eine Erklärung abgeben!)

— Bitte! Herr Ministerpräsident Dr. Lemke hat das Wort.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unbeschadet ihres eigenen, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleiteten Entwurfs eines Landespressegesetzes hält es die Landesregierung Schleswig-Holstein für er-

- (A) strebenswert, im Rahmen bundeseinheitlicher Bestimmungen des Presserechts auch das **Zeugnisverweigerungsrecht** der in der Presse Tätigen **bundeseinheitlich zu regeln**.

Die Begründung des vorgelegten Initiativantrages, insbesondere auch zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes, erscheint problematisch, so daß sich die Landesregierung Schleswig-Holstein zu dem Initiativantrag **der Stimme enthalten** wird.

Präsident Dr. Diederichs: Wir stimmen jetzt ab über den Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen in Drucksache 347/3/63, und zwar getrennt über die Absätze 1 und 2 des § 53 b. Wer Abs. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Abs. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; damit sind beide Absätze angenommen.

(Kramer: Ich bitte zu Protokoll zu nehmen: Hamburg stimmt zu Abs. 2 mit Nein! — Dr. Lauritzen: Hessen auch!)

— Ich bitte zu protokollieren: Hamburg und Hessen stimmen mit Nein.

Nachdem diese Anträge zu § 53 b Abs. 1 und 2 angenommen sind, sind die Vorschläge der Ausschüsse in Drucksache 347/1/63 unter I Ziff. 2 als erledigt anzusehen und die Vorschläge unter I Ziff. 1 und 3 angenommen.

- (B) Die Abstimmung über Ziff. 4 kann mit der Abstimmung über Ziff. 5 entschieden werden.

Ziff. 5: Empfehlungen der Ausschüsse zu §§ 97 a und 97 b, über deren Absätze eine Einzelabstimmung erforderlich ist.

Ich rufe auf § 97 a Abs. 1 nach der Empfehlung der Ausschüsse. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

§ 97 a Abs. 2! — Das ist die Mehrheit.

§ 97 a Abs. 3 nach der Empfehlung des Rechtsausschusses. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Lauritzen: Hessen ist dagegen!)

§ 97 b — Empfehlung des Rechtsausschusses! — Das ist die Mehrheit.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, folgende **EntschlieÙung** unter II der Drucksache 347/1/63 anzunehmen:

Der Bundesrat hält es für geboten, das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts möglichst bald neu zu regeln. Er hält es daher für dringend erwünscht, daß die Neuregelung dieser Materie noch im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (BT-Drucks. IV/178) erfolgt. Es könnte dadurch eine unterschiedliche Regelung der Materie in den bevorstehenden Landespressegsetzen vermieden werden.

Wer dieser EntschlieÙung zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit; die EntschlieÙung ist **angenommen**.

Wir müssen nun darüber abstimmen, ob der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen durch den Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wird der Einbringung des Gesetzentwurfes zugestimmt? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderungen der Strafprozeßordnung** in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Die dem Gesetzentwurf beizufügende Begründung müÙte nunmehr zum Teil neu gefaßt werden. Ich darf Ihr Einverständnis annehmen, daß das Büro des Rechtsausschusses ermächtigt wird, die Begründung den soeben gefaßten Beschlüssen anzupassen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen (Drucksache 460/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. (D) Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 485/63).

Die Berichterstattung hat Herr Ministerpräsident Dr. Meyers. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat- ter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich heute mit dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie verschiedenen weiteren im Zusammenhang hiermit stehenden Abkommen der EWG-Staaten untereinander und mit den assoziierten Staaten zu befassen.

(A) Diesem umfangreichen Vertragswerk kommt große politische und wirtschaftliche Bedeutung zu. Mit dem Assoziierungsabkommen setzen die in den letzten Jahren selbständig gewordenen **18 Staaten**, die fast ein Drittel der Fläche des afrikanischen Kontinents darstellen, aus freiem Entschluß eine **wirtschaftliche Verbindung mit Europa** fort, die bei Abschluß des EWG-Vertrags noch ohne Mitwirkung eigener Organe dieser Gebiete geknüpft worden war. Das Abkommen soll diese Staaten, nachdem sie die politische Selbständigkeit erreicht haben, nun auch an die wirtschaftliche Selbständigkeit heranführen. Hier ist den EWG-Staaten und damit auch der Bundesrepublik eine wichtige politische Aufgabe auch aus der Sicht der Entwicklungshilfe gestellt.

Es haben sich Stimmen gegen das Assoziierungsabkommen, zum Teil auch aus uns befreundeten Ländern, erhoben. Eine Reihe von Einwendungen und Bedenken sind geltend gemacht worden. Diese bezogen sich, soweit sie nicht eindeutig propagandistischen Charakter trugen, im wesentlichen auf die Gefahren einer Spaltung Afrikas, einer politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit und damit einer Fortsetzung des Kolonialsystems unter anderem Namen und mit anderen Mitteln. Lassen Sie mich hierzu in aller Deutlichkeit folgendes sagen.

Die 18 assoziierten afrikanischen Staaten vertreten nicht eine einheitliche politische Richtung. Das Abkommen stellt nicht zuletzt auch ein Bindeglied zwischen diesen Staaten dar und soll darüber hinaus eine Brücke bilden für den Beitritt weiterer Staaten. Die Bundesrepublik ist gerade zur **Vermeldung einer Spaltung der afrikanischen Staaten** von Anfang an für die Möglichkeit des Anschlusses weiterer Staaten Afrikas eingetreten. Diesem Gedanken hat sich auch die EWG nicht verschlossen. In diesem Sinn wurde schon während der Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien die Assoziierung der afrikanischen Commonwealth-Staaten angeboten.

Das nun vorliegende Abkommen enthält die Beitrittsklausel des Artikels 58, wonach die jetzigen Assoziationspartner konsultiert werden müssen, ihre Zustimmung jedoch nicht erforderlich ist.

Auf der gleichen Linie liegt auch die Erklärung von Jaunde, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, afrikanische Staaten in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage entweder in das Abkommen mit den 18 anderen aufzunehmen oder sie sonstwie zu assoziieren oder Handelsverträge mit ihnen zu schließen. Mit einer Reihe von afrikanischen Staaten werden bereits Gespräche in dieser Richtung geführt.

Das Schlagwort vom Neo-Kolonialismus ist völlig abwegig. Das Abkommen zielt auf eine **Förderung der Industrialisierung** und eine **Verbreiterung der Produktionsbasis**, um den assoziierten Staaten aus dem Status reiner Rohstofflieferanten herauszuhelfen, und beseitigt damit gerade typische Merkmale des Kolonialismus.

Das gleiche gilt auch in politischer Hinsicht. Das Abkommen sieht weder ausdrücklich noch stillschweigend eine politische Bindung der 18 Staaten

an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vor. Im (C) Gegenteil, die **neutrale Haltung der Assoziierten** wird respektiert. Allerdings ist das Abkommen von dem Grundsatz freundschaftlicher Beziehungen getragen, wie dies in der Präambel zum Ausdruck kommt und wohl als Geschäftsgrundlage auch notwendig ist.

Auf einen wichtigen Gesichtspunkt lassen Sie mich noch hinweisen. Im Gegensatz zu dem Assoziierungsabkommen mit europäischen Staaten, wie z. B. Griechenland und der Türkei, die einen späteren Beitritt eben dieser Staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorbereiten sollen, ist das vorliegende Abkommen nicht auf Dauer angelegt. **Zweck des Assoziierungsabkommens ist vielmehr — worauf ich bereits hingewiesen habe —, die Assoziierten der wirtschaftlichen Selbständigkeit entgegenzuführen.** Damit baut sich also dieses Vertragswerk langsam selbst ab.

Im übrigen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, dessen Bestimmungen zum Teil in die Abschlußkompetenz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zum Teil in die nationalen Zuständigkeiten fallen. Daher wird das gesamte Abkommen den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorgelegt.

Erlauben Sie mir nach diesen Bemerkungen über die politische Bedeutung des Vertragswerks noch einige Hinweise auf Einzelheiten der Vereinbarung.

Das Abkommen, das auf fünf Jahre vorgesehen ist, stellt im wesentlichen eine **Entwicklungshilfe (D) eigener Art** für die 18 afrikanischen Staaten dar. Der erste Teil des Abkommens ist eine handelspolitische Entwicklungshilfe. Auf der einen Seite gewährt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft handelspolitische Vorteile, nämlich Zollsenkungen und Abschaffung der Kontingente. Auf der anderen Seite werden auch die assoziierten Staaten ihre Märkte allmählich durch Zollsenkungen frei machen. Auch hier werden Zölle abgebaut und die Kontingente beseitigt, es sei denn, daß das assoziierte Land in seiner Entwicklung benachteiligt werden könnte. Entscheidende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der **Assoziationsrat**, mit dem erstmalig eine afrikanisch-europäische Institution geschaffen wird, die 24 souveräne Staaten umfaßt und Entscheidungsbefugnis erhält.

In der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden insgesamt **730 Millionen Dollar** für die Assoziierten gegeben. 666 Millionen Dollar bilden den Europäischen Entwicklungsfonds, 64 Millionen Dollar werden zu bankmäßigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Beträgen sollen Projekte der wirtschaftlichen und sozialen Investition und die allgemeine technische Zusammenarbeit gefördert werden.

Namens des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt hat, empfehle ich dem Hohen Haus, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) **Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wer der Empfehlung des Ausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 472/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**.

Ich lasse über den Vorschlag abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 in der Fassung der Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963) vom 21. Juni 1963 (Zweites Zolltarif-Änderungsgesetz) (Drucksache 471/63).

(B)

Auch hier kann die Berichterstattung entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956 (Drucksache 285/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Senator Graf (Bremen).

Dr. Graf (Bremen): Im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß der Bund auch in Zukunft **Häfen**, die mit **Auffanganlagen für Ölrückstände** auszu-

rüsten sind, **nur im Einvernehmen mit den Ländern** (C) bestimmt, zumal mit der Erstellung dieser Anlagen erhebliche Lasten verbunden sein können. Die Bundesregierung sollte daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür sorgen, daß die **Finanzierung** der Maßnahmen nach Art. VIII Abs. 2 des Entwurfs geregelt wird.

Kramer (Hamburg): Hamburg schließt sich dieser Erklärung an.

(Graaff: Niedersachsen auch! — Dr. Lemke: Schleswig-Holstein ebenfalls!)

Präsident Dr. Diederichs: Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen haben sich der Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben** und **festzustellen** — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen —, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 481/63). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Bestehen gegen die in der Drucksache 481/63 vorliegende übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe** der sich aus der Drucksache 481/63 ergebenden **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 480/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Bestehen gegen die in Drucksache 480/63 vorliegende übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe** der sich aus der Drucksache 480/63 ergebenden **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Drucksache 399/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demnach einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ in Rom (Drucksache 430/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

(B) **Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind (Drucksache 39/62).**

Berichterstattung wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 39/1/62 (neu) vor. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie sind einstimmig angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der soeben beschlossenen **Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Drucksache 482/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Herr Ministerpräsident Dr. Lemke hat das Wort zu einer Erklärung.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, (C) meine Damen und Herren! Die Einwohnerzahl Flensburgs hat schon vor dem 1. Januar 1962 einschließlich der Regelbelegung mit Bundeswehrangehörigen den für die Hebung Flensburgs in die Ortsklasse S ab 1. Januar 1962 erforderlichen Grenzwert von 100 000 Einwohnern nahezu erreicht. Diese Feststellung wurde nunmehr durch nachträgliche Untersuchungen bestätigt.

Die Sonderlage Flensburgs unmittelbar an der Grenze rechtfertigt im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt die Hebung im Ortsklassenverzeichnis. Da ein dementsprechender schriftlicher Antrag bisher von mir nicht eingereicht werden konnte, sehe ich heute davon ab, einen ausdrücklichen Antrag auf Änderung des Ortsklassenverzeichnisses schon jetzt zu stellen, um den Erlaß der von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundesrat zu billigenden Verordnung nicht aufzuhalten. Ich weise jedoch schon jetzt darauf hin, daß ich mich für eine unverzügliche Eingruppierung Flensburgs in die Ortsklasse S mit Wirkung vom 1. Januar 1964 einsetzen werde.

Präsident Dr. Diederichs: Der weiter vorliegende **Antrag von Rheinland-Pfalz** wird als Material für künftige Ergänzungen der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses von uns **weitergeleitet** werden. Möglicherweise wird er dann mit den Wünschen von Schleswig-Holstein und anderen noch auftauchenden Wünschen koordiniert und in einer neuen Vorlage dem Hause vorgelegt werden. (D)

Im übrigen darf ich um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie der Verordnung in der vorliegenden Form zustimmen möchten. — Ich stelle einstimmige **Zustimmung** fest.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Paßverordnung (Drucksache 462/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt in der Drucksache 462/1/63 vor, über die abgestimmt werden muß. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie ist einstimmig angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der vorgeschlagenen **Änderung zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Paßgebührenverordnung (Drucksache 463/63).

Keine Berichterstattung.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt in der Drucksache 463/1/63 vor, über die abzustimmen wäre. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie ist einstimmig angenommen.

(A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (Drucksache 461/63).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 461/1/63 vor. Darüber muß abgestimmt werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) (Drucksache 450/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

(B) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die aus Drucksache 450/1/63 (neu) unter I ersichtliche **Änderung berücksichtigt** wird. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Drucksache 489/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat folgt damit der Ausschlußempfehlung und hat so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Zweilundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Drucksache 458/63).

Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, gemäß § 77 Abs. 5

des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Kein Widerspruch! Es ist so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vierundzwanzigste, Fünfundzwanzigste, Sechszwanzigste und Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Drucksachen 473/63, 474/63, 475/63, 476/63).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnungen **keine Bedenken zu erheben**. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 — Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke 1963 (Drucksache 484/63).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (D) — Es wird kein Widerspruch erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin (Drucksache 478/63).

Berichterstattung wird nicht für erforderlich gehalten.

Der federführende Agrarausschuß schlägt vor, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 **keine Bedenken zu erheben**. — Ich sehe keinen Widerspruch. Daher hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen

- a) **Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,**
- b) **Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,**
- c) **Einfuhrstelle für Zucker** (Drucksache 443/63)

Berichterstattung entfällt.

Aus der Ihnen vorliegenden Drucks. 443/1/63 er-

(A) gibt sich die Empfehlung des federführenden Agrarausschusses, anstelle des verstorbenen Leitenden Regierungsdirektor Dr. Völz (Hamburg) nunmehr den Leitenden Regierungsdirektor Asschenfeldt (Hamburg) als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der hier in Betracht kommenden Verwaltungsräte von Einfuhr- und Vorratsstellen zu bestimmen.

Ich stelle fest, daß dem Vorschlag des Agrarausschusses nicht widersprochen wird. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 493/63).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 493/63 hervorgeht, empfiehlt der Agrarausschuß, anstelle des Ministerialrats Lorenz (Saarland) nunmehr für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965 Oberregierungsrat Dr. K o r h a m m e r (Bremen) als Mitglied des Verwaltungsrats der Einfuhrstelle für Zucker zu bestimmen.

Wenn dem Vorschlag nicht widersprochen wird — ich sehe keinen Widerspruch —, ist entsprechend beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

(B) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen (Drucksache 479/63)**

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vorschlag eines stellvertretenden Mitglieds der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugausschuß (Drucksache 459/63).

Von Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Obergewerberat Dipl.-Ing. Weyer-Menkhoff, Berlin, als stellvertretendes Mitglied im Deutschen Aufzugausschuß vorzuschlagen. Wird widersprochen? — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist demgemäß beschlossen. (C)

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 488/63).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Staatssekretär Matthes (Rheinland-Pfalz) als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorzuschlagen. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist demgemäß beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (D)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 10/63 — bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Meine Damen und Herren, damit haben wir das Ende unserer heutigen Sitzung erreicht.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 20. Dezember 1963, 10 Uhr, in Bonn statt. Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.54 Uhr.)